

mahl des Verstorbenen. So ist (1.) Objectum quod memoratur, der / dessen zu gedencken / (a) Eine gewisse / andächtige / wohlthätige Person / wie der grosse Gott selbst sei- net wegen so viel ordnet; und auch wohl noch lebende / über de- ren Geburt, Glücks, Leid, und Rettungs, Fällen / wie die Tage Purim, Tempel-Reinigung Esther. c. 9. 20. 32. 1. Macc. 4. 59. wiesen / und diß so wohl ganze Geschlechter / Zünfte / Häuser / Gemeinden / Länder / als einzelne Menschen / wie die Kirche aller Betrübten / Gefangenen / Schwangern / Säugenden / in öffentlichen Liturgien gedenckt / auch fromme Her- ren wohl Spenden an Speise / Gelde und Kleider vor Arme dabey austheilen. Wovon im Andern Theile Exempel folgen.

§. 19. (b) Was die Seelen der Verstorbenen e. c. der vermeintlich unvollkommenen Gerechten im Pöbstlichen Fegfeuer betrifft / deren gedenckt sich vergeblich / indem so ein Stand unerfindlich ist / wovon Theologi L. de Statu Animæ Separatæ, Purgatorio &c. der länge handeln.

Und findet es (c) nicht statt vor die so in einer Unvergebessenen Todt-Sünde gestorben / weil hieloder nie alle Sünde vergeben werden / und das Sühn-Gedächtnis schon 2. Mac. 39. 46. unsterblich erscheinen / ob es wohl Behelf und gute Deutung findet.

§. 20. (d) Die vermeintlich Verdammte in der Kir- chen fallen so fort aus. Ob gleich manche Kirchen-Lehrer auch die berühmte Heyden wieder in Himmel aus der Quaal zu heben getrauet. Sieh. Casaub. ad Appar. Baronii Annal. Ex. 1. Mag so die Buchtichierin Leade in Engelland des so genannten Ewigen Evangelii / und der Deutsche Ausgeber und